

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 18/05

Inhalt	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Banken	101

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

11.07.2005

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Banken

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I am 27.04.2005 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Banken vom 18. Juli 2000 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 03/01), zuletzt geändert am 12. Februar 2003 (AMBl.FHTW Berlin Nr. 08/03), beschlossen: *

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 (Geltungsbereich)

Der Abs. 1 Satz 1 und 2 wird neugefasst:

„(2) Diese Änderungen gelten für Studierende des Studienganges Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken, die ab 1. Oktober 2005 an der FHTW Berlin das Studium aufnehmen. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2005 das Studium an der FHTW Berlin aufgenommen haben, gilt sie mit Ausnahme des Entfalls der Verpflichtung zu einem Praktikum, analog.“

Nr. 2

§ 3 (Zulassungsverfahren und Bedingungen der Fortführung)

Die Nr. 2. wird neugefasst:

„2. Nachweise der abgeschlossenen Ausbildung zum Bank-(Sparkassen-)kaufmann bzw. zur Bank-(Sparkassen-)kauffrau bzw. eines Versicherungskaufmanns bzw. -kauffrau. In Ausnahmefällen können auch abgeschlossene andere kaufmännische Ausbildungsverhältnisse, insbesondere aus dem Dienstleistungssektor, anerkannt werden, die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Beauftragten für die praktische Vorbildung“.

Die Nr. 4 wird der 4. Satz durch einen Halbsatz ergänzt:

..., „so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Beauftragten für das praktische Studiensemester des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken im Einzelfall über die noch zu erbringende Praktikumszeit unter Einschluss der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.“

Nr. 3**§ 4 (Fachgebundene Studienberechtigung)**

In Satz 1 wird folgender Beruf hinzugefügt:

„Versicherungskaufmann/kauffrau“

Der folgende Satz 2 wird hinzugefügt:

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen anderer kaufmännische Ausbildungsberufe als die oben genannten entscheidet der Fachbereichsrat“.

A. Nr. 4**§ 6 (Organisatorische Besonderheiten des Studienganges)**

Abs. 1 wird gestrichen.

Der Absatz 2 wird Satz 1 und wird durch nachfolgendem Satz 2 ergänzt:

„Sollte ein Student einen Teilzeitvertrag in dem geforderten Umfang besitzen, so muss aus diesem zu erkennen sein, dass die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses das Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Banken nicht beeinträchtigt.“

Nr. 5**§ 7 (Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit)**

In Abs. 2 wird der Satz 3 neu gefasst:

„Darin eingeschlossen sind das praktische Studiensemester, das für diejenigen Studenten, die einen Teilzeitarbeitsvertrag im Umfang von mindestens 50 % der tariflich geregelten Arbeitszeit bei einer Bank, einer Versicherung oder einen anderen Finanzdienstleister nachweisen, studienbegleitend durch Berufstätigkeit in einem Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs ersetzt wird, und das Diplomprüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt und das Kolloquium durchgeführt werden“.

Zum Abs. 2 wird ein Satz 6 hinzugefügt:

„Das praktische Studiensemester setzt den erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung voraus und kann frühestens im 4. Studienplansemester durchgeführt werden.

Nr. 6**§ 9 (Studienpläne)**

Der Abs. 1. wird nach den Worten gemäß Anlage I durch die Worte „und Anlage II“ ergänzt.

Es werden die nachfolgenden Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

„(3) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. Februar 1999 (AMBI.FHTW Berlin Nr. 23/1999), zuletzt geändert am 06. Dezember 2004 (AMBI.FHTW Berlin Nr. 03/05), durchgeführt.

„(4) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung“.

Nr. 7**Anlage 1 (2. Übersicht über die Fächer im Hauptstudium)**

Die Anlage 1, Punkt 2 wird durch die beiliegende Anlage 2 dieser Ordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters

Ausbildungsbereiche und -inhalte

1. Ausbildungsbereiche und -inhalte

Das Praktikum soll vorzugsweise in Finanzdienstleistungsunternehmen, kann aber auch in Industrie- oder Handelsunternehmen marktwirtschaftlicher Prägung absolviert werden. Auch bestimmte Bereiche der öffentlichen Verwaltung (z. B. Eigenbetriebe) kommen in Frage. Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Praktikums geeignet sind, gelten

- Einkauf/Beschaffung,
- Lagerhaltung,
- Arbeitsvorbereitung und Fertigung,
- Marketing und Vertriebsunterstützung,
- Verkauf/Vertrieb,
- Rechnungswesen/Controlling,
- Personalwesen/Ausbildung,
- Datenverarbeitung,
- Finanzwesen,
- Allgemeine Organisation.

Die Studierenden sollen dabei vorzugsweise zur Mitarbeit in ein betriebliches Projekt integriert werden.

• Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche der Ausbildungsstellen und die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen. Die fachlichen Neigungen der einzelnen Studierenden innerhalb ihres Studienganges sollen bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden.

2. Spezieller Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, dass der Studierende/ die Studierende

- an der Lösung klar beschriebener betriebswirtschaftlicher Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das von dem/von der Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
- in der Regel zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennen lernt,
- in jedem Arbeitsbereich mindestens sechs Wochen tätig ist und
- eine Erläuterung über die Einordnung seines/ihres jeweiligen Arbeitsbereiches in den gesamten Betriebsablauf erhält.

Anlage 2**Übersicht über die Fächer im Hauptstudium**

Studienfach	Art der Lehrveranstaltung		Stunden / Woche im ... Semester				
	V/Ü	P/WP	4.	5.	6.	7.	8.
Basisstudium							
Unternehmenspolitik	V	P					
- Strateg. Untern.planung und -führung			4				
- Projektorientierte BWL				4			
- Computergestütztes Planspiel					2		
Wirtschaftspolitik	V	P				P	D
- Geldpolitik				4		R	i
- Außenwirtschaft					2	A	p
Informationssysteme im Management von Geschäftsprozessen	V	P	4			K	l
Betriebliche Steuerlehre						T	o
Steuerlehre I, II	V	P	4	2		I	m
Unternehmens- und Wirtschaftsrecht	V	P			4	K	p
Bankmanagement	V	P				U	r
- Rechtliche Rahmenbedingungen			4			M	ü
- Bankorganisation					4	S	f
- Bankmarketing				4		S	u
- Ertrags- und Risikosteuerung				4		T	m
Spezialisierung	V	WP	4	4	4+4	E	e
(wahlweise einer der folgenden Bereiche)						R	s
- Finanzierung und Investition							t
- Rechnungswesen und Steuern							e
- Personal und Organisation							r
- Immobilienmanagement							
- Produktions- und Logistikmanagement							
- Internationales Management							
- Management in kleinen und mittleren Unternehmen							
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer	V	WP	2		2		
Fremdsprachen	Ü	WP	2	2	2		
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (wie z.B.), wahlweise 1 der folgenden Fächer:						2	
Studium und Beruf (2 Ü)							
Betriebspsychologie (2 Ü)							
Kommunikationstraining (2 Ü)							
Unternehmensplanspiel (2 Ü)							
Unternehmenskultur (2 Ü)							
Auswertung von Erfahr. am Arbeitsplatz (2 Ü)						2	
Diplomandenseminar	S	P					2
Gesamtsumme			24	24	24	4	2

